



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Öffentliche Bekanntmachung: 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel	148
- 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)	148
- Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel: Von der Abfallentsorgung oder dem Sammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle	150
- Bekanntmachung: Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)	160
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)	165
- Bekanntmachung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)	166
- Bekanntmachung: Satzung zur Durchführung des Modellversuches „Biotonne im Altmarkkreis Salzwedel“ (Satzung Modellversuch Biotonne) vom 12.12.2016	168
- Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“	169
2. Hansestadt Salzwedel	
- Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	169
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (freiwilliger Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Waldtausch II BImA - LSA“ mit der Verf.-Kennung BK 9002)	170
- Anlage freiwilliger Landtausch: Waldtausch II BImA-LSA, Verf.-Kennung BK9002, Flurbereinigerzeichnis Verfahrensflurstücke	170

Altmarkkreis Salzwedel

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel

Aufgrund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. § 7 Abs. 5 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

- „In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird dem Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ gemäß §§ 51, 48 Abs. 1 KVG LSA die Entscheidung über Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang von 5.000,00 EUR bis 12.500,00 EUR übertragen, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.“

- In Angelegenheiten des Eigenbetriebes ist der Betriebsleiter des Eigenbetriebes „Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel“ befugt, Verträge im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA mit einem Wertumfang unter 5.000,00 EUR abzuschließen, wenn es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.“

2. § 7 Abs. 5 wird zu § 7 Abs. 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 07.12.2016

Ziche
Landrat



Dienstsigel

Genehmigungsvermerk:

Die 2. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 30.11.2016 unter dem Aktenzeichen 206.1.1-10020-saw-01 genehmigt.

Altmarkkreis Salzwedel

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 20.02.2006 (Abfallwirtschafts-

satzung) und der Abfallgebührensatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.06.2006 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2016 die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 30.09.2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung der 5. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 30.09.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

„(2) Von der Abfallentsorgung oder vom Sammeln und Transportieren sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.“

2. Der § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „außerhalb kreislicher Anlagen“ werden gestrichen.

3. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a) Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 ausgeschlossen sind, müssen diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung selbst oder durch hierfür zugelassene Entsorgungsunternehmen zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bringen.“

Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen zu erfolgen.“

b) In Abs. 2 werden die Worte „sind auf Anforderung des Landkreises zu Lasten des Abfallerzeugers Kontrollanalysen“ durch die Worte „ist rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls gemäß § 8 der Deponieverordnung“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Asbestabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen nach Beantragung einer Annahmeerklärung beim beauftragten Dritten und Erteilung eines Annahmezeitpunktes auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen anzudienen. In Ausnahmefällen und bei Kleinstmengen (< 1 cbm) kann Asbest auch auf dem Abfallwirtschaftshof Cheine angedient werden.“

d) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Abfallentsorgungsanlagen“ durch die Wörter „Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe“ ersetzt.

4. Der § 7 wird neu gefasst:

a) Die Aufzählung in Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Altpapier,
2. Altglas,
3. Leichtverpackungen,
4. Sperrmüll,
5. Grünabfälle,
6. Bioabfall,
7. Altholz,
8. gefährliche Abfälle aus Haushaltungen,
9. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten,
10. Bauabfälle/Baustellenabfälle,
11. Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflichten gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 zur Entsorgung bereitzustellen und die dafür gekennzeichneten Behältnisse zu nutzen,

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

soweit gesonderte Behältnisse vorgesehen sind.“

5. Der § 8 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen einschließlich Verkaufsverpackungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z.B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.“
- b) Abs. 2 wird neu gefasst:
„(2) Altpapier ist über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung zu überlassen. Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr beginnt am Abholtag in der Regel um 7.00 Uhr. Abfallbehälter, die nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt sind, werden nicht nachträglich geleert.
Ausnahmen hiervon werden in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. vereinbart. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.“

7. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind Verkaufsverpackungen aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht Fenster- und Spiegelglas), deren sich der Besitzer entledigen will.“

8. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 4“ durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.
- b) Der Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Abfuhr beginnt am Abholtag in der Regel um 7.00 Uhr.“

9. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will. Insbesondere fallen hierunter: Ausgediente Matratzen, Möbel, Teppiche, Auslegware, sonstige textile Bodenbeläge, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Almetalle aus Haushaltungen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Das Einzelstück soll ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Insgesamt soll das Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 8 – 10, 12 und 14- 17 dieser Satzung. Nicht zum Sperrmüll gehören u.a. Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bauabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen; Ausnahme siehe § 16 Abs. 4), gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gelten § 3 Abs. 2 und § 5 entsprechend.“
- c) In Abs. 4 wird Satz 1 hinzugefügt: „Die Abfuhr beginnt am Abholtag in der Regel um 7.00 Uhr.“
Satz 1 wird zu Satz 2 und die Worte „bis 6 Uhr“ gestrichen.
- d) Der Abs. 5 wird gestrichen.
- e) Abs. 6 wird Abs. 5.
- f) Abs. 7 wird Abs. 6.

10. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 6“ durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
- b) Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Sammelstellen für Grünabfälle sind:
- Abfallwirtschaftshof Gardelegen, Bismarker Str. 81, Gardelegen,
- Abfallwirtschaftshof Cheine, OT Cheine, Am Witte Berg 3, Salzwedel,
- Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee,
- Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze,
- Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingartenanlagen des Landkreises können an den v. g., vom Landkreis zugelassenen Sammelpunkten kostenfrei abgegeben werden.“

Die Annahme der Grünabfälle aus gewerblichem Aufkommen erfolgt nur auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine. Für die Entsorgung berechnet der Betreiber der Anlagen ein Entgelt.

11. Der § 12c wird gestrichen.

12. Der neue § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „§ 7 Abs. 1 Nr. 8“ durch „§ 7 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden die Worte „§ 12a“ durch die Worte „§ 11“ ersetzt.

13. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Nr. 9“ durch „Nr. 8“ ersetzt.
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Ferner können gefährliche Abfälle zu den Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine abgegeben werden.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „400 kg“ durch die Worte „200 kg bzw. 200 l“ ersetzt.

14. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und des § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20.10.2015 sind:
1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1 000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.“

Dazu zählen Elektro- und Elektronikgeräte, die unter eine der folgenden Kategorien fallen: 1. Haushaltsgroßgeräte, 2. Haushaltskleingeräte, 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, 4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, 5. Beleuchtungskörper, 6. elektrische und elektronische Werkzeuge, 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, 8. Medizinprodukte, 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, 10. automatische Ausgabegeräte.“

- b) Die Aufzählung in Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„- Abfallwirtschaftshof Gardelegen, Bismarker Str. 81, Gardelegen,
- Abfallwirtschaftshof Cheine, OT Cheine, Am Witte Berg 3, Salzwedel,
- Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee,
- Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze,
- Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf.“
- c) In Abs. 4 werden die Worte „den vom Landkreis beauftragten Betreibern“ durch die Worte „dem vom Landkreis beauftragten Betreiber“ ersetzt.

15. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Nr. 11“ durch „Nr. 10“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Nr. 11“ durch „Nr. 10“ ersetzt.

16. Der neue § 17 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Nr. 12“ durch „Nr. 11“ ersetzt.
Die Worte „typischerweise und regelmäßig“ werden gestrichen.

17. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden als 5. die Worte „zugelassener Abfallsack mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ angefügt.
- b) In Abs. 5a) wird der Satz 3 gestrichen.
- c) Der Abs. 5g) wird wie folgt neu gefasst:
„g) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro gilt folgende Festlegung: Es gilt ein Behältervolumen von 2 Litern je Beschäftigten und Woche.“
- d) Der Abs. 7 wird gestrichen.
- e) Abs. 8 wird zu Abs. 7 und erhält folgende neue Fassung:
„(7) Für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 2 Abs. 8.“
- f) Abs. 9 wird zu Abs. 8.
- g) Abs. 10 wird ersatzlos gestrichen.
- h) Abs. 11 wird zu Abs. 9. In Satz 1 wird das Wort „Anschlusspflichtig“ durch das Wort „Benutzungspflichtig“ ersetzt.
- i) Abs. 12 wird zu Abs. 10 und erhält folgende neue Fassung:
„(10) Der Umtausch von Behältern ist, soweit nicht vom Landkreis aufgrund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, kostenpflichtig. Näheres regelt die Entgeltordnung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.“
- j) Abs. 13 wird zu Abs. 11.

18. Der neue § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die MGB sind am Abfuhrtag so aufzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird, wenn eine Entleerung gewollt ist.“
- b) In Abs. 2 werden die Sätze 5 und 6 wie folgt neu gefasst: „Das Gesamtgewicht der 80 l MGB darf 50 kg, das der 120 l MGB 60 kg, das der 240 l MGB 90 kg und das der 1.100 l MGB darf 350 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 37

kg nicht überschreiten und sind zuzubinden.“

- c) In Abs. 10 werden die Wörter „mindestens vierwöchentlich“ durch die Worte „14 täglich“ ersetzt.
- d) In Abs. 13 werden die Worte „§ 24“ durch die Worte „§ 25“ ersetzt.

19. Der neue § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Deponie Lindenberg“ durch die Worte „dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen“ ersetzt.
- b) Es wird ein Abs. 5 angefügt, der wie folgt gefasst ist:
 „(5) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben, sofern entsprechend der Regelungen der §§ 11 und 11a AbfG LSA ein Verursacher ermittelt oder ein Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden kann.“

20. § 20 wird § 21.

21. Der neue § 22 wird wie folgt geändert:

„Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen bzw. durchführen lassen.“

22. § 22 wird § 23.

23. § 23 wird § 24.

24. § 24 wird § 25.

25. Der neue § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung:
1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 2. entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen transportiert,
 3. Asbestabfälle entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 nicht getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen entsorgt,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 die in § 7 Abs. 1 aufgelisteten Abfälle gar nicht oder nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 zur Entsorgung bereitstellt,
 5. Altpapier entgegen den Bestimmungen von § 8 Abs. 2 nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung überlässt und die Papiertonne nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
 6. entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Altglas nicht über die bereitgestellten Container entsprechend nach Weiß-, Braun- und Grünglas sortiert entsorgt und die Container außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt,
 7. entgegen § 11 Abs. 2 andere Abfälle, als welche die nach § 11 Abs. 1 zum Sperrmüll gehören, zur Abfuhr bereitstellt,
 8. entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll vor einem anderen Grundstück, als dem auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
 9. entgegen § 11 Abs. 5 nicht zum Sperrmüll zählenden und daher nicht eingesammelten Abfall nicht unverzüglich wegräumt und einer sachgerechten Entsorgung zuführt,
 10. entgegen § 11 Abs. 6 Verunreinigungen, die er verursacht hat, nicht sofort beseitigt,
 11. entgegen § 16 Abs. 2 Baustellenabfälle am Entstehungsort nicht in mineralisches und nicht mineralisches Material trennt,
 12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 17 nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt,
 13. entgegen § 18 Abs. 5 nicht das erforderliche Mindestbehältervolumen vorhält,
 14. entgegen § 19 Abs. 1 die darin getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht vom Straßenrand entfernt,
 15. Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 behandelt oder befüllt,
 16. entgegen § 21 Abs. 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 17. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Haushaltungen, Personen und Gewerbe sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.“
- c) In Abs. 2 wird die Zahl „2.500,00“ durch die Zahl „5.000,00“ ersetzt.

25. § 26 wird § 27.

26. Die Anlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Von der Abfallentsorgung oder dem Sammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle.“

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt zu machen.

**Art. 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 13.12.2016

J. Ziche



Ziche
Landrat Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

**Anlage zur Satzung über die Abfallwirtschaft
im Altmarkkreis Salzwedel**

Von der Abfallentsorgung oder dem Sammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen			
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	x	x	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	x	x	
01 03 07*	andere gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	x	x	
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	x	x	
01 03 10*	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	x	x	
01 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	x	x	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	x	x	
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			Deponie
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	x	x	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen			Deponie
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			Deponie
01 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	x	x	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	x	x	
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle	x	x	
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	x	x	
01 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	x	x	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	x	x	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	x	x	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x	x	
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x	x	
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	x	x	
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	x	x	
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	x		SSC
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	x		SSC
02 01 10	Metallabfälle	x	x	
02 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x	x	
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe			Deponie
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
02 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrenprozessen	x	x	
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	x	x	
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
02 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	x	x	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	x	x	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
02 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
02 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	x	x	
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
02 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	x	x	
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	x	x	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	x	x	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x	x	
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
02 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
3	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	x	x	

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen			MA
03 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	x		SSC
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	x		SSC
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	x		SSC
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	x		SSC
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	x	x	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	x	x	
03 03 02	Sulfit- und Sulfidabfälle (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	x	x	
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	x	x	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			Deponie
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x	x	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	x	x	
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x	x	
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	x	x	
03 03 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	x	x	
04 01 02	geäschertes Leimleder	x	x	
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	x	x	
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	x	x	
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	x	x	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			Deponie
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			Deponie
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)			Deponie
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish			Deponie
04 01 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)			Deponie
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	x	x	
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x	x	
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	x	x	
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	x	x	
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	x	x	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern			Deponie
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern			MA
04 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x	x	
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x	x	
05 01 04*	saure Alkylschlämme	x	x	
05 01 05*	verschüttetes Öl	x	x	
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x	x	
05 01 07*	Säureteere	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
05 01 08*	andere Teere	x	x	
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	x	x	
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
05 01 12*	säurehaltige Öle	x	x	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			Deponie
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	x	x	
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölent Schwefelung	x	x	
05 01 17	Bitumen	x	x	
05 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	x	x	
05 06 03*	andere Teere	x		SSC
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	x	x	
05 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	x	x	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	x	x	
05 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	x		SSC
06 01 02*	Salzsäure	x		SSC
06 01 03*	Flusssäure	x		SSC
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	x		SSC
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	x		SSC
06 01 06*	andere Säuren	x	x	
06 01 99	Abfälle a. n. g.	x		SSC
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen			
06 02 01*	Calciumhydroxid	x	x	
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	x	x	
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	x	x	
06 02 05*	andere Basen	x	x	
06 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	x	x	
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	x	x	
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen			Deponie
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	x	x	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	x	x	
06 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	x	x	
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	x		SSC
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	x	x	
06 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	x	x	
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	x	x	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	x	x	
06 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	x	x	
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	x	x	
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	x	x	

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	x	x	
06 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 08	Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen			
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	x	x	
06 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie			
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	x	x	
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	x	x	
06 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
06 10 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung	x	x	
06 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	x	x	
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	x	x	
06 13 03	Industrieruß	x	x	
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung			Deponie
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	x	x	
06 13 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	x	x	
07 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	x	x	
07 02 13	Kunststoffabfälle	x	x	
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	x	x	
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	x	x	
07 02 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	x	x	
07 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	x	x	
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	x	x	
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	x	x	
07 05 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	x	x	
07 06 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x	x	
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	x		SSC
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x	x	
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x	x	
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	x	x	
07 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x		SSC
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	x		SSC
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	x	x	
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	x	x	
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x		SSC
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen			Deponie
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	x		SSC
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	x	x	
08 01 99	Abfälle a. n. g.	x		SSC
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	x	x	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			Deponie
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	x	x	
08 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	x	x	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	x	x	
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	x	x	
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	x	x	
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	x	x	
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x		SSc
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	x		SSC
08 03 19*	Dispersionsöl	x	x	
08 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	x	x	
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	x	x	
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	x	x	
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	x	x	
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	x	x	
08 04 17*	Harzöle	x	x	
08 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	x	x	
9	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	x		SSC
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	x		SSC
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	x		SSC
09 01 04*	Fixierbäder	x		SSC
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	x		SSC
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	x	x	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			Deponie
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x	x	
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	x	x	
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	x	x	
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	x	x	
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	x	x	
09 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			Deponie
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung			Deponie
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			Deponie
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung			Deponie
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	x	x	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	x	x	
10 01 09*	Schwefelsäure	x		SSC
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	x	x	
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			Deponie
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			Deponie
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	x	x	
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	x	x	
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen			Deponie
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	x	x	
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	x	x	
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	x	x	
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			Deponie
10 02 10	Walzzunder	x	x	
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	x	x	
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	x	x	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	x	x	
10 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott			Deponie
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschieme	x	x	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	x	x	
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschieme	x	x	
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschieme	x	x	
10 03 15*	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	x	x	
10 03 16	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	x	x	
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x	
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	x	x	
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	x	x	
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	x	x	
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	x	x	
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	x	x	
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	x	x	
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	x	x	
10 03 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 04 03*	Calciumarsenat	x	x	
10 04 04*	Filterstaub	x	x	
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	x	x	
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	x	x	
10 04 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 05 03*	Filterstaub	x	x	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	x	x	
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	x	x	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 06 03*	Filterstaub	x	x	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	x	x	
10 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	x	x	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	x	x	
10 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 04	Teilchen und Staub	x	x	
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	x	x	
10 08 09	andere Schlacken	x	x	
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	x	x	
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	x	x	
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	x	x	
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	x	x	
10 08 14	Anodenschrott	x	x	
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	x	x	
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	x	x	
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x	x	
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	x	x	
10 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 03	Ofenschlacke	x	x	
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			Deponie
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			Deponie
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	x	x	
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	x	x	
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten			Deponie
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	x	x	
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	x	x	
10 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke	x	x	
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	x	x	
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			Deponie
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	x	x	
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			Deponie
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	x	x	
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 10 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	x	x	
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			Deponie
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	x	x	
10 10 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall			Deponie
10 11 05	Teilchen und Staub	x	x	
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	x	x	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	x	x	
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren)	x	x	
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt			Deponie
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	x	x	
10 11 17*	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 11 18	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	x	x	
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	x	x	
10 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			Deponie
10 12 03	Teilchen und Staub			Deponie
10 12 05	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 12 06	verworfenen Formen	x	x	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	x	x	
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	x	x	
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	x	x	
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	x	x	
10 12 13	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x	x	
10 12 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 01	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	x	x	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk			Deponie
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			Deponie
10 13 07	Schlamm und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	x	x	
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen			Deponie
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			Deponie
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	x	x	
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlamm	x	x	
10 13 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	x	x	
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	x		SSC
11 01 06*	Säuren a. n. g.	x	x	
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	x		SSC
11 01 08*	Phosphatierschlamm	x	x	
11 01 09*	Schlamm und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
11 01 10	Schlamm und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	x	x	
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	x	x	
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	x	x	
11 01 15*	Eluate und Schlamm aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
11 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 02*	Schlamm aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	x	x	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse			Deponie
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	x	x	
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
11 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
11 03	Schlamm und Feststoffe aus Härteprozessen			
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	x	x	
11 03 02*	andere Abfälle	x	x	
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung			
11 05 01	Hartzink	x	x	
11 05 02	Zinkasche	x	x	
11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	x	x	
11 05 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	x	x	
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen			Deponie
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	x	x	
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	x	x	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne			Deponie
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x	x	
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x		SSC
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	x		SSC
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	x	x	
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	x	x	
12 01 13	Schweißabfälle	x	x	
12 01 14*	Bearbeitungsschlamm, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
12 01 15	Bearbeitungsschlamm mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	x	x	
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			Deponie
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlamm (Schleif-, Hon- und Läppschlamm)	x	x	
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	x	x	
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	x	x	
12 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschlösungen	x	x	
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	x	x	
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	x	x	
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	x	x	
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	x	x	
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	x	x	
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	x	x	
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	x	x	
13 01 13*	andere Hydrauliköle	x	x	
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x	x	
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	x		SSC
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x	x	
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	x		SSC
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	x	x	
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	x	x	
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	x	x	
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	x	x	
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x		SSC
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x		SSC
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x	x	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x	x	
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	x	x	
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	x	x	
13 07 02*	Benzin	x	x	
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	x	x	
13 08	Ölabfälle a. n. g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x		SSC
13 08 02*	andere Emulsionen	x		SSC
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	x		SSC
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW	x		SSC
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	x		SSC
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	x		SSC
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	x	x	
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	x	x	
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe			§ 25 KrWG
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff			§ 25 KrWG
15 01 03	Verpackungen aus Holz			MA, § 25 KrWG
15 01 04	Verpackungen aus Metall			§ 25 KrWG
15 01 05	Verbundverpackungen			§ 25 KrWG
15 01 06	gemischte Verpackungen			Deponie, § 25 KrWG

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
15 01 07	Verpackungen aus Glas	x	x	
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	x	x	
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		SSC
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	x		SSC
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		SSC
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen			Deponie
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen	x		MA
16 01 04*	Altfahrzeuge	x	x	
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x	x	
16 01 07*	Ölfiler	x		SSC
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	x	x	
16 01 09*	Bauteile, die PCB enthalten	x	x	
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	x	x	
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	x	x	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	x	x	
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	x		SSC
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	x	x	
16 01 16	Flüssiggasbehälter	x	x	
16 01 17	Eisenmetalle	x	x	
16 01 18	Nichteisenmetalle	x	x	
16 01 19	Kunststoffe	x	x	
16 01 20	Glas	x	x	
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	x	x	
16 01 22	Bauteile a.n.g.	x	x	
16 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
16 02	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	x		SSC
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	x		SSC
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	x		SSC
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	x	x	
16 02 13*	gefährliche Bauteile (22) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	x		SSC
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	x		SSC
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile	x	x	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	x	x	
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	x	x	
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	x	x	
16 03 07*	metallisches Quecksilber	x	x	
16 04	Explosivabfälle			
16 04 01*	Munitionsabfälle	x	x	
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	x	x	
16 04 03*	andere Explosivabfälle	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	x		
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	x		
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	x		SSC
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x		SSC
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x		SSC
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	x		SSC
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien	x		SSC
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	x		SSC
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	x		SSC
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	x		SSC
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	x	x	
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	x		SSC
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle	x		SSC
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 07 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	x	x	
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	x	x	
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	x	x	
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	x	x	
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	x	x	
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	x	x	
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 01*	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	x	x	
16 09 02*	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	x	x	
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	x	x	
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	x	x	
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	x	x	
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	x	x	
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen			Deponie
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			Deponie
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			Deponie

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton			Deponie
17 01 02	Ziegel			Deponie
17 01 03	Fliesen und Keramik			Deponie
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen			Deponie
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz			MA, § 25 KrWG
17 02 02	Glas			Deponie
17 02 03	Kunststoff			§ 25 KrWG
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			SSC, § 25 KrWG
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische			Deponie
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen			Deponie
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	x		SSC
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	x	x	
17 04 02	Aluminium	x	x	
17 04 03	Blei	x	x	
17 04 04	Zink	x	x	
17 04 05	Eisen und Stahl	x	x	
17 04 06	Zinn	x	x	
17 04 07	gemischte Metalle	x	x	
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x	x	
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlentee oder andere gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			Deponie
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x		SSC
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			Deponie
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x		SSC
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			Deponie
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	x	x	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	x	x	
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			Deponie
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	x	x	
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			Deponie
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		x	x
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			Deponie
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	x	x	
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	x	x	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen			MA, § 25 KrWG
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)			Deponie
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	x	x	
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x	x	
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x		SSC
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	x		SSC
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x		SSC
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen			Deponie
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	x		SSC
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			Deponie
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	x	x	
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x	x	
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x		SSC
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	x		SSC
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x	x	
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	x	x	
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	x	x	
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x	x	
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x	x	
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	x	x	
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			Deponie
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	x	x	
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	x	x	
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	x	x	
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	x	x	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	x	x	
19 01 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	x	x	
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	x	x	
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	x	x	
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x	x	
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss S/T	Ausschluss E	zugelassene Anlagen
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	x	x	
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 02 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	x	x	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	x	x	
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	x	x	
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	x	x	
19 03 08*	teilweise stabilisiertes Quecksilber	x	x	
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung			
19 04 01	verglaste Abfälle	x	x	
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	x	x	
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	x	x	
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	x	x	
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	x	x	
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	x	x	
19 05 99	Abfälle a. n. g.			Deponie
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	x	x	
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	x	x	
19 06 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	x	x	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände			MA
19 08 02	Sandfangrückstände			Deponie,MA
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser			MA
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x	x	
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x	x	
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	x	x	
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x	x	
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	x	x	
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	x	x	
19 08 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	x	x	

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Aus-schluss S/T	Aus-schluss E	zugelassene Anlagen
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung			Deponie
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			Deponie
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle			Deponie
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze			Deponie
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x	x	
19 09 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	x	x	
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	x	x	
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	x	x	
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	x	x	
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	x	x	
19 11 02*	Säureteere	x	x	
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x	x	
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	x	x	
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	x	x	
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	x	x	
19 11 99	Abfälle a. n. g.	x	x	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	x	x	
19 12 02	Eisenmetalle	x	x	
19 12 03	Nichteisenmetalle	x	x	
19 12 04	Kunststoff und Gummi	x	x	
19 12 05	Glas	x	x	
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			MA, § 25 KrWG
19 12 08	Textilien			
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	x	x	
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	x	x	
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			MA
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	x	x	
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	x	x	
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	x	x	
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x	x	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe			§ 25 KrWG
20 01 02	Glas			§ 25 KrWG

AVV – Schlüssel	Abfallbezeichnung nach AVV	Aus-schluss S/T	Aus-schluss E	zugelassene Anlagen
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle			
20 01 10	Bekleidung			
20 01 11	Textilien			
20 01 13*	Lösemittel	x		SSC
20 01 14*	Säuren	x		SSC
20 01 15*	Laugen	x		SSC
20 01 17*	Fotochemikalien	x		SSC
20 01 19*	Pestizide	x		SSC
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	x		§ 25 KrWG
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	x		§ 25 KrWG
20 01 25	Speiseöle und -fette	x		SSC
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	x		SSC
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x		SSC
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	x		SSC
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	x	x	
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	x	x	
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	x		SSC
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen			Deponie
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	x		SSC
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	x		SSC
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen			§ 25 KrWG
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen			§ 25 KrWG
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x	x	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt			MA
20 01 39	Kunststoffe	x		§ 25 KrWG
20 01 40	Metalle	x		§ 25 KrWG
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	x	x	
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.			
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle			
20 02 02	Boden und Steine			Deponie
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle			Deponie
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle			MA
20 03 02	Marktabfälle			MA
20 03 03	Straßenkehricht			MA
20 03 04	Fäkalschlamm			
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung			
20 03 07	Sperrmüll			MA
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.			MA

S/T Sammlung und Transport (von der Einsammlung und dem Transport durch den Landkreis ausgeschlossen)
 E Entsorgung (von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen)
 Deponie Deponie Gardelegen
 MA Mechanische Aufbereitung
 SSC Schadstoffcontainerstation
 § 25 KrWG Rücknahme und Rückgabe

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 2 der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 12.12.2016, wird folgende geltende Fassung bekannt gemacht.

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung im Sinne der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 in der zurzeit geltenden Fassung und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Ziele der Abfallwirtschaft sind:
 1. die Entstehung von Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung),
 2. Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung),
 3. Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoffe, Bauabfälle (Bauschutt, Erdaushub, Straßenaufbruch), Textilien, Holz, Sperrmüll und kompostierbare Stoffe, soweit wie möglich, betriebswirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung),
 4. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern (Abfallablagerung).

Abfälle sind, soweit dies für ihre umweltverträgliche Verwertung oder Ablagerung erforderlich ist, zu behandeln (Abfallbehandlung).

- (3) Der Landkreis ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 AbfG LSA und betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Landkreis ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 AbfG LSA).

§ 2

Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des KrWG beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 5. Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 KrWG. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung der Abfälle. Zur Beseitigung gehören das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, Transportieren, Behandeln, Lagern und Ablagern (Deponieren) der Abfälle.
- (2) Von der Abfallentsorgung oder vom Sammeln und Transportieren sind die in der Anlage aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Abfällen kann der Landkreis mit Zustimmung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 20 Abs. 2 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AbfG LSA Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art und Menge nicht in den vom Landkreis betriebenen Abfallentsorgungsanlagen entsorgt werden können.
- (4) Soweit Abfälle nach Abs. 2 und 3 von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung dieser Abfälle selbst verpflichtet.
- (5) Soweit Abfälle nach Abs. 2 von der Einsammlung und dem Transport ausgeschlossen sind, hat der Abfallbesitzer den sach- und fachgerechten Transport der Abfälle zu der vom Landkreis angegebenen Entsorgungsanlage selber zu organisieren.
- (6) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt nicht für solche Abfälle, die in Kleinmengen in Haushaltungen entsprechend § 13 anfallen.
- (7) Der Ausschluss von der Abfallentsorgung gilt ebenfalls nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die in privaten Haushalten entsprechend § 14 anfallen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht

- (1) Die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen und die anfallenden Abfälle nach Maßgabe der §§ 8 bis 16 der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Die Überlassungspflicht für angefallene Abfälle zur Beseitigung obliegt allen Abfallbesitzern, insbesondere auch Beförderern (§ 53 Abs. 1 KrWG).

Die Anschluss- und Benutzungspflicht gilt auch für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke, insbesondere Wochenendhäuser.

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer im Sinne von Satz 1. Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amtswegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne

wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenscheidnern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.

Bei Nichteintragung in das Grundbuch oder sonst ungeklärter Eigentumslage ist derjenige Gebührensschuldner, der im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht der Besitzer des betroffenen Grundstückes ist.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbucheintragung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Insofern gilt auch eine Eigentumswohnung als Grundstück.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang/Überlassungspflicht gilt nicht für nach § 3 Abs. 2 und 3 ausgeschlossene Abfälle, für gemäß § 17 Abs. 2 KrWG von der Überlassungspflicht befreite Abfälle und solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (4) Campingplätze, Erholungszentren und Wochenendhäuser, welche über das ganze Jahr genutzt werden, müssen während des ganzen Jahres mit festen und für den Landkreis zugelassenen Behältern gemäß § 17 an die Abfallentsorgung angeschlossen sein.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für pflanzliche Abfälle nativorganischen Ursprungs (unbehandelt) aus dem Aufwuchs landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Böden sowie aus Maßnahmen der Unterhaltung von Verkehrswegen, Gewässern, Deichen, der Landschaftspflege oder Flurbereinigung, soweit deren Verwertung in einer anderen zugelassenen Form erfolgt.

§ 5

Anlieferung von Abfällen bei den Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen, die nach § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 ausgeschlossen sind, müssen diese im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 4 dieser Satzung selbst oder durch hierfür zugelassene Entsorgungsunternehmen zu zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen zu erfolgen.
- (2) Für Abfälle, die bei einem Abfallbesitzer wiederkehrend anfallen, ist rechtzeitig vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls gemäß § 8 der Deponieverordnung vorzulegen, um die weiteren Entsorgungsmöglichkeiten des Abfalls bewerten zu können.
- (3) Asbestabfälle sind getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen nach Beantragung einer Annahmeerklärung beim beauftragten Dritten und Erteilung eines Annahmezeitpunktes auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen anzudienen. In Ausnahmefällen und bei Kleinmengen (< 1 cbm) kann Asbest auch auf dem Abfallwirtschaftshof Cheine angedient werden.
- (4) Die Benutzung der Abfallwirtschaftshöfe und Wertstoffhöfe wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Sie enthält Regelungen und Beschränkungen zu Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb erfordert. Anlieferer haben die Regelungen der Benutzungsordnung zu beachten. Gewerbliche Anlieferer werden auf die Einhaltung der Vorgaben des KrWG und der Nachweisverordnung verwiesen.
- (5) Die Regelungen der jeweils gültigen Genehmigungen für die Abfallentsorgungsanlagen bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Abfallberatung

Damit möglichst wenig Abfall entsteht, berät der Landkreis die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Er informiert sie regelmäßig über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung langlebiger Produkte und den Einsatz abfallarmer Produktionsverfahren. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Landkreis sich Dritter bedienen.

§ 7

Abfallverwertung

- (1) Der Landkreis führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch, soweit Abfallvermeidung nicht möglich ist:
 1. Altpapier,
 2. Altglas,
 3. Leichtverpackungen,
 4. Sperrmüll,
 5. Grünabfälle,
 6. Bioabfall,
 7. Altholz,
 8. gefährliche Abfälle aus Haushaltungen,
 9. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten,
 10. Bauabfälle/Baustellenabfälle,
 11. Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 KrWG getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 zur Entsorgung bereitzustellen und die dafür gekennzeichneten Behältnisse zu nutzen, soweit gesonderte Behältnisse vorgesehen sind.

§ 8

Altpapier

(1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen und Zeitschriften sowie Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen einschließlich Verkaufsverpackungen, deren sich der Besitzer entledigen will. Nicht zum Altpapier gehören Verbundverpackungen (z. B. Milch- und Getränkekartons), die neben Papier auch andere Bestandteile wie beispielsweise Kunststoffe, Wachse oder Alufolien beinhalten.

(2) Altpapier ist über die besonders gekennzeichneten und zugelassenen Abfallbehälter (Papier- tonne) zur Entsorgung zu überlassen. Die Abfallbehälter sind am Tag der Abfuhr bereitzustellen. Die Abfuhr beginnt am Abholtag in der Regel um 7.00 Uhr. Abfallbehälter, die nicht rechtzeitig zur Leerung bereitgestellt sind, werden nicht nachträglich geleert. Ausnahmen hiervon werden in geeigneter Weise bekannt gegeben bzw. vereinbart. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.

§ 9 Altglas

(1) Altglas im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind Verkaufsverpackungen aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht Fenster- und Spiegelglas), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altglas wird gem. § 6 Abs. 3 VerpackV im Rahmen des DSD durch beauftragte Dritte gesammelt. Zur Aufnahme des Altglases dienen bereitgestellte und entsprechend gekennzeichnete Glascontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen die Container nur von Montag bis Samstag in der Zeit von 8 bis 19 Uhr benutzt werden.

§ 10 Leichtverpackungen

(1) Leichtverpackungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind u.a. alle Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Blech, Verbundmaterialien, Alufolien und Styropor, deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Leichtverpackungen sind in den speziell bereitgestellten und besonders gekennzeichneten gelben Wertstoffsäcken mit 90 Litern Inhalt oder den dafür bereitgestellten Containern zu sammeln und dem gem. § 6 Abs. 3 VerpackV vom DSD beauftragten Dritten zu überlassen. Die Abfuhr beginnt am Abholtag in der Regel um 7.00 Uhr. Wertstoffsäcke, die nicht abgeholt wurden, sind unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen und noch einmal auf ihren Inhalt zu überprüfen. Nicht zur Leichtverpackung zählende Abfälle sind entsprechend dieser Satzung zu entsorgen.

§ 11 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können und deren sich der Besitzer entledigen will. Insbesondere fallen hierunter: ausgediente Matratzen, Möbel, Teppiche, Auslegware, sonstige textile Bodenbeläge, Fahrräder (ohne Reifen), Fahrradteile, Kinderwagen, Altmetalle aus Haushaltungen und ähnliche Haushaltsgegenstände. Das Einzelstück soll ein Gewicht von 75 kg sowie eine Größe von 2,50 m x 1,00 m x 0,75 m nicht übersteigen. Insgesamt soll das Volumen pro Abfuhr 5 cbm nicht überschreiten (haushaltsübliches Volumen).

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach §§ 8 - 10, 12 und 14 - 17 dieser Satzung. Nicht zum Sperrmüll gehören u. a. Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Altfahrzeuge oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, Silofolien, Bäume, Stubben, Gartenabfälle, Altkleider, Schuhe, Fenster, Türen, Bauabfälle (auch aus Aus- und Umbaumaßnahmen; Ausnahmen siehe § 16 Abs. 4), gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art aus Fabriken, Werkstätten, Gewerbebetrieben und dergleichen sowie alle anderen Gegenstände, die nicht in die Abfuhrfahrzeuge passen oder diese beschädigen könnten. Für die Entsorgung dieser Gegenstände gelten § 3 Abs. 2 und § 5 entsprechend.

(3) Der Landkreis ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn für diese bzw. Teile von diesen eine Verwertung oder eine spezielle Entsorgung vorgesehen ist.

(4) Die Abfuhr beginnt am Abholtag in der Regel um 7.00 Uhr. Sperrmüll ist am Tage der Abfuhr gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet und auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück, auf dem der Sperrmüll angefallen ist, bzw. in unmittelbarer Umgebung in Abstimmung mit dem Entsorgungsunternehmen, wenn vor dem Grundstück die Bereitstellung nicht möglich ist, so bereitzustellen, dass der laufende Verkehr nicht beeinträchtigt wird und zügiges Verladen möglich ist.

(5) Nicht zum Sperrmüll zählender und daher nicht eingesammelter Abfall ist nach Beendigung der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unverzüglich wegzuräumen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

(6) Verunreinigungen, die durch den Anschlusspflichtigen verursacht wurden, sind sofort zu beseitigen. Erfolgt dies nicht, kann der Landkreis die Reinigung zu Lasten des Anschlusspflichtigen vornehmen lassen.

§ 12 Grünabfälle

(1) Grünabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind unbehandelte pflanzliche Abfälle wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchwerk aus privaten Haushaltungen, deren Außenanlagen und aus Kleingartenanlagen, die nicht selbst kompostiert und auch keiner anderen Verwertung zugeführt werden können. Nicht zu den Grünabfällen gehören krankheitsbefallene pflanzliche Abfälle.

(2) Sammelstellen für Grünabfälle sind:

- Abfallwirtschaftshof Gardelegen, Bismarker Str. 81, Gardelegen,
- Abfallwirtschaftshof Cheine, OT Cheine, Am Witte Berg 3, Salzwedel,
- Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee,
- Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze,
- Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf.

Die Annahme erfolgt zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

(3) Die Grünabfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingartenanlagen des Landkreises können an den v. g., vom Landkreis zugelassenen Sammelpunkten kostenfrei abgegeben werden.

Die Annahme der Grünabfälle aus gewerblichem Aufkommen erfolgt nur auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine. Für die Entsorgung berechnet der Betreiber der Anlagen ein Entgelt.

§ 13 Altholz

(1) Altholz im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 ist u. a. Gebrauchtholz, soweit dieses Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 des KrWG aus privaten Haushalten ist. Gebrauchthölzer im Sinne des § 2 der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung-AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) sind gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent).

(2) Nicht zum Gebrauchtholz zählt gemäß AltholzV Holz der Altholzkategorie A IV und PCB-Altholz. Altholz der Altholzkategorie A IV ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann.

PCB-Altholz ist Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung enthält und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

(3) Das Altholz ist im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gemäß § 11 zu den bekannt gegebenen Terminen getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzulegen, im Übrigen gilt ebenfalls § 11.

§ 14 Gefährliche Abfälle aus Haushaltungen

(1) Gefährliche Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 sind schadstoffhaltige bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben (soweit noch flüssig), Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Geräte, die diese Stoffe enthalten können, wie z. B. Batterien.

(2) Gefährliche Abfälle sind grundsätzlich vom übrigen Hausmüll zu trennen und können an den gemäß § 24 bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens überlassen werden, sofern keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Ferner können gefährliche Abfälle zu den Öffnungszeiten der ständigen Annahmestellen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine abgegeben werden.

(3) Es werden grundsätzlich nur deklarierte gefährliche Abfälle in Gebinden bis maximal 20 kg oder 20 Liter entgegengenommen. Die Gesamtmenge pro Einzelentsorgung darf 200 kg bzw. 200 l nicht überschreiten.

§ 15 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 und des § 3 Abs.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 sind:

1. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
2. Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1 500 Volt ausgelegt sind.

Dazu zählen Elektro- und Elektronikgeräte, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

1. Haushaltsgroßgeräte, 2. Haushaltskleingeräte, 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, 4. Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule, 5. Beleuchtungskörper, 6. elektrische und elektronische Werkzeuge, 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, 8. Medizinprodukte, 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, 10. automatische Ausgabegeräte.

(2) Nach § 9 Abs. 1 ElektroG haben Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

(3) Altgeräte aus privaten Haushalten können von den Endnutzern und Vertreibern an folgenden Sammelstellen gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG kostenlos angeliefert werden:

- Abfallwirtschaftshof Gardelegen, Bismarker Str. 81, Gardelegen,
- Abfallwirtschaftshof Cheine, OT Cheine, Am Witte Berg 3, Salzwedel,
- Wertstoffhof Arendsee, Osterburger Str. 41, Arendsee,
- Wertstoffhof Klötze, Salzwedeler Str. 34b, Klötze,
- Wertstoffhof Diesdorf, Molmker Str., Diesdorf.

Private Haushalte sind gem. § 3 Abs. 4 ElektroG private Haushaltungen im Sinne des KrWG sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind.

Altgeräte sind nach § 3 Abs. 3 ElektroG u. a. Elektro- und Elektronikgeräte, die Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 des KrWG sind.

- (4) Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte), 2 (Kühlgeräte) und 3 (Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik) nach Abs. 4 ElektroG ist mit dem vom Landkreis beauftragten Betreiber der Annahmestellen ein Anlieferungszeitpunkt abzustimmen.

§ 16

Baubfälle/Baustellenabfälle

- (1) Bauabfälle

Zu den Bauabfällen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 zählen:

- a) Bodenaushub

Bodenaushub im Sinne dieser Satzung ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden. Bodenaushub ist vom Besitzer zu den vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestellen oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen, soweit eine anderweitige Verwertung nicht möglich ist.

- b) Mineralischer Straßenaufbruch

Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne dieser Satzung sind nicht chemisch verunreinigte, feste mineralische Stoffe, die bei Baumaßnahmen im Straßen-, Wege- und Brückenbau anfallen (z. B. Randsteine, Pflastersteine, Sand, Kies und Erdreich). Bituminöse Stoffe und Straßenaufbruch mit schadstoffbelasteten Zuschlagstoffen gehören nicht zum mineralischen Straßenaufbruch. Mineralischer Straßenaufbruch ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage zu bringen.

- c) Bauschutt

Bauschutt im Sinne dieser Satzung sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die beim Abbruch von Bauwerken anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten. Bauschutt ist am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Das mineralische Material ist vom Besitzer zu der vom Landkreis bekannt gegebenen Annahmestelle oder einer genehmigten Recyclinganlage, das nicht mineralische Material zur Abfallentsorgungsanlage des Landkreises zu bringen.

- (2) Baustellenabfälle

Baustellenabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z. B. Baumaterialienreste, Verpackungsmaterial, Kunststoffe, Isoliermaterial). Baustellenabfälle sind am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen. Baustellenabfälle, welche nicht verwertet werden können, sind grundsätzlich vom Besitzer zu den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zu bringen bzw. bringen zu lassen, soweit sie nicht unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung fallen.

- (3) Bei der Errichtung, der Änderung und dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle und Baustellenabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metalle und Pappen, vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, weil dieses für eine geordnete Verwertung erforderlich ist.

- (4) Bauabfälle sind vorrangig zu verwerten. Eine Ablagerung darf nur erfolgen, wenn eine Verwertung nicht möglich ist oder die Verwertungsprodukte nicht wirtschaftlich verwertbar sind.

§ 17

Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind Abfälle, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (3) Gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zurzeit gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

§ 18

Zugelassene Abfallbehälter/Ausstattung der Anschlussinhaber

- (1) Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert, sind nur in den dafür zugelassenen Abfallbehältern und Abfallbehältersystemen bereitzustellen.

- (2) Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Müllgroßbehälter (MGB) mit 80 l Füllraum,
2. Müllgroßbehälter (MGB) mit 120 l Füllraum,
3. Müllgroßbehälter (MGB) mit 240 l Füllraum,
4. Müllgroßbehälter (MGB) mit 1100 l Füllraum,
5. zugelassener Abfallsack mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“.

Müllgroßbehälter (MGB) und Container sind feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung.

Der Landkreis behält sich vor, weitere Abfallbehälter mit anderem Füllraum zuzulassen.

- (3) Für gelegentlichen Mehranfall von Restabfällen oder wenn vom Landkreis angeordnet, sind die mit dem Aufdruck „Altmarkkreis Salzwedel“ versehenen Abfallsäcke zugelassen, die bei der Deponie GmbH gegen eine Gebühr gem. § 2 Abs. 7 Abfallgebührensatzung des Landkreises erhältlich sind.

- (4) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter kostenfrei bei satzungsgemäßer Gestellung (Erstgestellung, Änderung, Abholung) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden an den Abfallbehältern und Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Der Landkreis bestimmt, welche Behälterkapazität unter Berücksichtigung der zu erwartenden Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist.

- a) Für Haushalte bis 3 Personen wird ein Mindestbehältervolumen von 11 Liter je Woche und Person vorgeschrieben, für Haushalte ab 4 Personen 8 Liter je Woche und Person. Daraus ergibt sich folgende Festlegung zur Größe der bereitzustellenden MGB entsprechend der in einem Haushalt lebenden Personen:

1 und 2 Personen ein 80 l MGB,

3 bis 5 Personen ein 120 l MGB,

ab 6 Personen grundsätzlich ein 240 l MGB.

- b) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Haushalte, für die ein gemeinsam zu nutzender Abfallbehälter bereitgestellt werden soll, so ist das bereitzustellende Behältervolumen nach der Gesamtzahl der in den Haushalten lebenden Personen zu berechnen. Die Berechnung des Behältervolumens erfolgt gemäß Abs. 5 a) Satz 1. Die jeweiligen Behältergrößen werden auf Antrag vom Landkreis festgesetzt. Vorschläge der Behälterwahl durch die Eigentümer über die Mindestgröße hinaus werden berücksichtigt, wenn dem keine sachlichen und rechtlichen Gründe widersprechen und ein schriftlicher Antrag vorliegt.

- c) Auf Campingplätzen wird die Entsorgung in der Regel über 1.100 l MGB praktiziert. Zahl und Aufstellungsort legt der Landkreis auf Vorschlag des Anschlusspflichtigen fest. Das gilt auch für die Festlegung anderer zugelassener Behältergrößen, wenn eine Entsorgung über 1.100 l MGB nicht möglich oder erforderlich ist. Eigentümer von Ferien- bzw. Wochenendgrundstücken haben mindestens einen 80 l MGB pro Grundstück, in Bungalowsiedlungen pro Bungalow vorzuhalten.

- d) Mindestens mit 5 Litern Behältervolumen je Person und Woche sind nachfolgende Einrichtungen zu veranlagen: Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Pflege- und Entbindungsstationen, Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe, Kasernen, Asylbewerberheime u. ä.

- e) Für Schulen gilt ein Behältervolumen von 2 Litern je Person und Woche.

- f) Kinderkrippen und -gärten werden mit 1 Liter je Platz zuzügl. Personal und Woche veranschlagt.

- g) Für Industrie-, Gewerbe-, Handwerks-, und landwirtschaftliche Betriebe, freiberufliche Unternehmungen mit eigener Praxis oder Büro gilt folgende Festlegung: Es gilt ein Behältervolumen von 2 Litern je Beschäftigten und Woche.

Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- h) Ein Behältervolumen von mindestens 120 Litern ist für Schwimmbäder vorzuhalten. Für Sportplätze, Vereinsheime, Dorfgemeinschaftshäuser, kirchliche und sonstige Einrichtungen ist ein Mindestbehältervolumen von 80 Litern vorzuhalten.

- i) Für eine gewerbliche Teilnutzung bei gemischt genutzten Grundstücken muss in jedem Fall ein angemessener Behältervolumenanteil zusätzlich zum Mindestbehältervolumen vorhanden sein.

Für Grundstücke, auf denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, die nicht verwertet werden, sind gemäß § 7 Satz 4 der GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber ein Behälter zu nutzen.

Auf schriftlichen Antrag können daher zu den Buchstaben d bis h in begründeten Fällen (Nachweis des Bestehens eines Missverhältnisses) kleinere Mindestbehältervolumen vom Landkreis festgelegt werden.

- (6) Zur Abfuhr bereitgestellte, nicht zugelassene Abfallbehälter werden nicht entsorgt.

- (7) Für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Näheres regelt die Abfallgebührensatzung des Landkreises in § 2 Abs. 8.

- (8) Ist der Anschluss eines Grundstückes an die Abfallentsorgung des Landkreises mittels MGB aufgrund der verkehrstechnischen Lage oder aufgrund anderer, objektiver oder subjektiver, vom Anschlusspflichtigen nicht verschuldeter Umstände, nicht möglich, können auf schriftlichen Antrag die vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke genutzt werden. Ist gleichzeitig die Nutzung der in der Gebühr enthaltenen Leistungen gem. § 3 Abfallge-

bührensatzung des Landkreises stark eingeschränkt oder nicht möglich, kann ebenfalls auf schriftlichen Antrag die Grundgebühr gem. § 2 Abs. 3 Abfallgebührensatzung des Landkreises um 50 % reduziert werden.

- (9) Benutzungspflichtig sind alle Personen (Bewohner), die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen. Bei Grundstücken, die zu Wohn- und/oder gewerblichen Zwecken genutzt werden, aber auf denen keine Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, entscheidet der Landkreis über die Höhe der Veranlagung.
- (10) Der Umtausch von Behältern ist, soweit nicht vom Landkreis aufgrund von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen angeordnet, kostenpflichtig. Näheres regelt die Entgeltordnung der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.
- (11) An-, Ab- und Ummeldungen haben mindestens 4 Wochen vor Beginn bzw. vor dem Ende der Gebührenpflicht (der Stichtag liegt grundsätzlich am Monatsanfang) schriftlich beim Landkreis oder bei dem von ihm beauftragten Dritten zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag beim Landkreis die Frist geändert werden.

Um- und Abmeldungen, durch die eine Verringerung der Zahl oder Größe der MGB erreicht werden soll, können nur berücksichtigt werden, wenn der Zeitraum, für den die Um- und Abmeldung erfolgt, mindestens zusammenhängende 6 Monate dauert. Geringer befristete Um- und Abmeldungen sind nicht möglich.

Stichtag für die Gebührenberechnung bei Anmeldungen ist jeweils der erste Tag des Monats, in dem die Anmeldung erfolgte. Stichtag für die Gebührenberechnung bei Abmeldungen ist jeweils der letzte Tag des Monats, in dem die Abmeldung erfolgte und der Behälter an den zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 19 Durchführung der Abfuhr

- (1) Der Anschlusspflichtige nach § 4 Abs. 1 hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die MGB sind am Abfuhrtag so aufzustellen, dass der fließende Verkehr nicht gefährdet wird, wenn eine Entleerung gewollt ist. Dabei ist dem mit der Abfuhr Beauftragten im Sinne der Sache Folge zu leisten. Der Entleerungswille muss eindeutig erkennbar sein. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich vom Straßenrand zu entfernen.
- (2) Die MGB dürfen nur zur Aufbewahrung von Restabfällen verwendet werden und sind stets geschlossen zu halten. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die MGB allen Bewohnern des Grundstückes zugänglich sind. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut zu schließen sind und eine spätere ordnungsgemäße Entsorgung möglich ist. Das Verdichten des Abfalls in den 80 l bis 1.100 l MGB ist nicht erlaubt. Das Gesamtgewicht der 80 l MGB darf 50 kg, das der 120 l MGB 60 kg, das der 240 l MGB 90 kg und das der 1.100 l MGB darf 350 kg nicht überschreiten. Abfallsäcke dürfen ein Gesamtgewicht von 37 kg nicht überschreiten und sind zuzubinden.
- (3) Können MGB aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Ausnahmen hierzu kann der Landkreis auf Antrag regeln.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Entschädigung.
- (5) Die Standplätze für 1.100 l MGB sind durch den Grundstückseigentümer so zu befestigen, dass sie durch das Abstellen und den sachgemäßen Transport der Behälter nicht beschädigt werden und leicht sauber gehalten werden können.
- (6) Wenn der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes z.B. wegen Fehlens geeigneter Zufahrtswege oder aus anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, legt der Landkreis in Abstimmung mit der Stadt/Gemeinde den Standort des Behälters für die Abfuhr fest. Der Landkreis kann im Rahmen seiner Möglichkeiten die Abfuhr übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die dem Landkreis durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehranforderungen und Mehrkosten zu ersetzen.
- (7) Die Entsorgungstour für 80 l bis 240 l MGB wird dreiwöchentlich durchgeführt. Der in 1.100 l MGB gesammelte Abfall wird in einer wöchentlichen Entleerungstour abgefahren. Änderungen der Abfuhrfrequenz sind bei geändertem Abfallanfall möglich und direkt durch den Gebührenpflichtigen mit dem zuständigen Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen entscheiden selbst, wie oft der MGB tatsächlich entleert werden soll.

Für die 80 l bis 240 l MGB sind mindestens 4 Entleerungen pro Kalenderjahr, für 1.100 l MGB sind 16 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgeschrieben. Für Wochenend- und Feriengrundstücke mit nicht ganzjähriger Nutzung sind mindestens 2 Entleerungen pro Kalenderjahr vorgesehen.

Die Mindestentleerungen sind behältergebunden und können nicht auf andere Behälter übertragen werden.

Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur beim Austausch von Behältern mit gleichem Behältervolumen bei Beschädigung bzw. Verlust.

- (8) In besonders begründeten Fällen kann von dem Entleerungsrythmus gem. Absatz 7 abgewichen werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert. Festlegungen dazu trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen und in Abstimmung mit dem Abfallerzeuger. Notwendige Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

- (9) Die Entleerung der bereitgestellten Behälter für Altpapier erfolgt mindestens vierwöchentlich. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

- (10) Die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke für Leichtverpackungen wird mindestens 14-tägig durchgeführt. Änderungen werden gesondert bekannt gegeben.

- (11) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt zweimal jährlich.

- (12) Die mobile Einsammlung von gefährlichen Abfällen erfolgt mindestens einmal jährlich.

- (13) Die Tourenpläne für die Entleerung der Restabfallbehälter und Papiersammelbehälter sowie für die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke, des Sperrmülls und der gefährlichen Abfälle werden gemäß § 25 bekannt gegeben.

§ 20 Verbotswidrig abgelagerte Abfälle

- (1) Für die Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle im Sinne des § 11 AbfG LSA ist der Verursacher in Anspruch zu nehmen. In den Fällen, in denen das nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum möglich ist, gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5.
- (2) Abfälle, die auf einem Grundstück im Wald oder der übrigen freien Landschaft verbotswidrig abgelagert oder durch Naturereignisse auf dem Grundstück abgesetzt sind, werden durch den Landkreis eingesammelt und entsorgt, wenn das Grundstück nicht im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts steht. Abfälle, die auf Grundstücken im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbotswidrig oder durch Naturereignisse abgelagert wurden, sind von dieser auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße bereitzustellen. Dem Landkreis ist der Bereitstellungsort bekannt zu geben. Dieser hat die eingesammelten Abfälle unentgeltlich abzunehmen und zu entsorgen. Die unentgeltliche Übernahme und Entsorgung durch den Landkreis gilt nicht, wenn das Grundstück der Allgemeinheit rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist.
- (3) Ist ein land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundstück betroffen, das rechtlich oder tatsächlich nicht frei zugänglich ist, so hat der Besitzer der Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 9 KrWG die Abfälle auf eigene Kosten einzusammeln und an der nächsten öffentlichen Straße zur Entsorgung bereitzustellen. Vom Landkreis werden die bereitgestellten Abfälle unentgeltlich abgenommen und entsorgt, nachdem ihm der Bereitstellungsort mitgeteilt wurde.
- (4) Abfälle, die gem. § 11 a AbfG LSA auf anderen Grundstücken, inklusive Straßenkörper, verbotswidrig abgelagert und nicht von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, sind vom Grundstückseigentümer bzw. dem Abfallbesitzer dem Landkreis auf eigene Kosten an den Übergabestellen des Landkreises auf Abfallwirtschaftshof Gardelegen bzw. dem Abfallwirtschaftshof Cheine zu überlassen. Sind die verbotswidrig abgelagerten Abfälle nach Art oder Menge teilweise oder vollständig von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, sind der Grundstückseigentümer oder ihm gleichgestellte Personen auf eigene Kosten zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Andere Grundstücke sind z. B. alle Grundstücke in geschlossener Ortslage oder bebaute Grundstücke außerhalb von Ortslagen.
- (5) Für die Entsorgung von verbotswidrig entsorgten Abfällen werden für den entstandenen Verwaltungsaufwand und die Sammlungs- und Entsorgungskosten Kosten erhoben, sofern entsprechend der Regelungen der §§ 11 und 11a AbfG LSA ein Verursacher ermittelt oder ein Grundstückseigentümer in Anspruch genommen werden kann.

§ 21 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen, wenn sie für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind oder wenn sie zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung in zulässiger Weise auf dem Gelände zur Abfallentsorgungsanlage angeliefert wurden. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (2) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie verladen sind. Das gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen, sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verloren gegangenen Wertsachen zu durchsuchen.

§ 22 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 23 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben dem Landkreis Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen sowie für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 sowie Selbstanlieferer und Beauftragte sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls sowie über die Anzahl der angeschlossenen Haushalte, Personen und Gewerbe verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

- (3) Die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 haben nach § 19 KrWG das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

§ 24 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 sind öffentliche Lasten.
- (3) Nicht unter Abs. 1 und Abs. 2 fallen die Abfälle, die nicht in der Abfallgebührensatzung des Landkreises geregelt sind und für die durch die Betreiber der Annahmestellen ein Entgelt erhoben wird.

§ 25 Veröffentlichungen

Die Tourenpläne für die Entleerung der Rest- und Papiersammelbehälter sowie die Einsammlung der gelben Wertstoffsäcke und des Sperrmülls werden im jährlich erscheinenden Abfallkalendar veröffentlicht.

Die Tourenpläne für die Sammlung gefährlicher Abfälle sowie Änderungen im Tourenablauf werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.

Örtlich begrenzte Hinweise können in Abstimmung mit dem Landkreis von den Einheitsgemeinden und der Verbandsgemeinde des Landkreises veröffentlicht werden.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung:
- entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt oder die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 Abfälle nicht in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Behältern oder Fahrzeugen transportiert,
 - Asbestabfälle entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 nicht getrennt von anderen Abfällen in den gesetzlich vorgeschriebenen Transport- und Anlieferungsformen entsorgt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 die in § 7 Abs. 1 aufgelisteten Abfälle gar nicht oder nicht getrennt nach Maßgabe der §§ 8 bis 17 zur Entsorgung bereitstellt,
 - Altpapier entgegen den Bestimmungen von § 8 Abs. 2 nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (Papiertonne) zur Entsorgung überlässt und die Papiertonne nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
 - entgegen den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Altglas nicht über die bereitgestellten Container entsprechend nach Weiß-, Braun- und Grünglas sortiert entsorgt und die Container außerhalb der vorgegebenen Zeiten benutzt,
 - entgegen § 11 Abs. 2 andere Abfälle, als welche die nach § 11 Abs. 1 zum Sperrmüll gehören, zur Abfuhr bereitstellt
 - entgegen § 11 Abs. 4 Sperrmüll vor einem anderen Grundstück, als dem auf dem er angefallen ist, bereitstellt,
 - entgegen § 11 Abs. 5 nicht zum Sperrmüll zählenden und daher nicht eingesammelten Abfall nicht unverzüglich wegräumt und einer sachgerechten Entsorgung zuführt,
 - entgegen § 11 Abs. 6 Verunreinigungen, die er verursacht hat, nicht sofort beseitigt,
 - entgegen § 16 Abs. 2 Baustellenabfälle am Entstehungsort nicht in mineralisches und nicht mineralisches Material trennt,
 - entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 17 nicht in den zugelassenen Behältern bereitstellt,
 - entgegen § 18 Abs. 5 nicht das erforderliche Mindestbehältervolumen vorhält,
 - entgegen § 19 Abs. 1 die darin getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht vom Straßenrand entfernt,
 - Abfallbehälter entgegen den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 behandelt oder befüllt,
 - entgegen § 21 Abs. 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 - entgegen § 23 Abs. 1 und 2 keine oder falsche Auskunft erteilt, insbesondere über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Haushaltungen, Personen und Gewerbe sowie in allen Fragen, die die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung betreffen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Anlage gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung: Von der Abfallentsorgung oder dem Sammeln und Transportieren ausgeschlossene Abfälle

Salzwedel, 13.12.2016



Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund

- der §§ 8 und 36 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 5, 10 und 16 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zurzeit geltenden Fassung,
- des § 17 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212) in der zurzeit geltenden Fassung,
- des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) in der zurzeit geltenden Fassung und
- des § 25 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der zurzeit geltenden Fassung

erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 12.12.2016 die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreises Salzwedel (Abfallgebührensatzung).

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung), in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel (Abfallgebührensatzung) vom 30.09.2013, wird wie folgt geändert:

- Der § 1 wird wie folgt geändert:**
Im Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
 - Der § 2 wird wie folgt geändert:**
 - Absatz 1, Unterabsatz 4, werden die Wörter „der Kreisabfalldeponie Lindenberg“ durch die Wörter „dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen“ ersetzt.
 - Absatz 2, Unterabsatz 2, wird ersatzlos gestrichen.
 - Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:
- | je Anschluss von einem | 80 l MGB | 93,36 Euro pro Jahr |
|------------------------|-------------|------------------------|
| | 120 l MGB | 140,16 Euro pro Jahr |
| | 240 l MGB | 280,32 Euro pro Jahr |
| | 1.100 l MGB | 2.191,44 Euro pro Jahr |
- Absatz 8 wird wie folgt geändert:
Im Satz 1 werden die Wörter „Ist ein Zusammenschluss gemäß § 17 Abs. 7 und 8 Abfallwirtschaftssatzung nicht möglich“ gestrichen und ersetzt durch „Gemäß § 17 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung ...“
 - Absatz 8 wird der Betrag wie folgt geändert:
„29,04 Euro“ wird ersetzt durch „32,88 Euro“
 - Absatz 9 wird wie neu gefasst:
„(9) Bei Modellversuchen gemäß § 22 Abfallwirtschaftssatzung wird, soweit die Veranlassung durch einen Dritten erfolgte, die Gebührenerhebung für den Versuchszeitraum gemäß einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer gesonderten Satzung zwischen dem Landkreis und dem Veranlasser des Versuches durchgeführt.“

- Der § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 3 Leistungsumfang

Die Gebühren werden von den Anschlussinhabern für folgende Leistungen erhoben:

- Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung;
- Vorhaltung und Bereitstellung von Abfallbehältern;
- Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen;
- Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Sperrmüll (2 x jährlich);
- Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen (Mobile Schadstoffsammlung 1x jährlich);
- Sammlung, Transport und Verwertung von Grünabfällen;
- Annahme, Transport und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten;
- Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen;
- Entsorgung von umweltgefährdenden bzw. von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann;
- Vorhaltung und Betrieb der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine;
- Vorhaltung und Betrieb von Wertstoffhöfen in Arendsee, Diesdorf und Klötze;
- Vorhaltung und Durchführung von Abfallberatungen und Öffentlichkeitsarbeit;
- Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen;
- Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge der unter Pkt. 13 genannten Anlagen;

15. Getrennte Sammlung und Verwertung von Altholz;
16. Verwaltungskosten.“

4. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:
a)

**„§ 4
Gebührensätze für Selbstanlieferer**

- (1) Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferungen aus Haushaltungen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine beträgt für

Gefäßbezeichnung	Volumen / Stück	Gewicht (max.)	Preis
<i>Anlieferung aus Haushalten</i>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	4,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	11,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	36,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	134,00 €
<i>Anlieferung Asbest</i>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	6,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	15,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	40,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	140,00 €
<i>Anlieferung Mineralfaserabfälle</i>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	8,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	16,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	55,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	165,00 €
<i>Anlieferung Teerpappe</i>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	10,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	24,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	80,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	295,00 €

Für alle Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in der oben genannten Aufstellung enthalten sind, sowie für alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird von dem Betreiber der v. g. Annahmestellen ein Entgelt erhoben. Die entsprechenden Entgeltregelungen liegen an den Annahmestellen der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine aus.“

b) Der Absatz 2 wird neu hinzugefügt:

„(2) Die kostenlose Anlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen erfolgt nur für Anschluss- und Benutzungspflichtige des Altmarkkreises Salzwedel gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.“

5. Der § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Wörter „der Kreisabfalldeponie Lindenberg“ ersetzt durch „dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen“.
- b) Im Absatz 1 wird der Betrag „40,00 Euro“ und das Wort „mindestens“ ersatzlos gestrichen.
- c) Im Absatz 2 wird der Betrag „26,00 Euro“ ersetzt durch „52,00 Euro“.
- d) Im Absatz 2 werden ersatzlos gestrichen „mindestens 52,00 Euro“.
- e) Der Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

6. Der § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Abfallentsorgungsanlage,“ ersetzt durch „auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine“.
- b) Im Absatz 2 wird nach den Worten „... zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam“ Folgendes eingefügt „und wird anteilig berechnet“.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

Im Absatz 2 wird der Betrag „2.500,00 Euro“ ersetzt durch „5.000,00 Euro“.

Art. 2

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt des Altmarkkreises öffentlich bekannt zu machen.

**Art. 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 13.12.2016



Ziche
Landrat

Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

**Bekanntmachung
Satzung über die Erhebung von Gebühren für
die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel
(Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund des Art. 2 der 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel, beschlossen durch den Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 12.12.2016, wird folgende geltende Fassung bekannt gemacht.

**§ 1
Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt der Altmarkkreis Salzwedel (im Folgenden als Landkreis bezeichnet) zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Es wird ein Kalkulationszeitraum gemäß § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) von 2 Jahren zu Grunde gelegt.

**§ 2
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Für Grundstücke, die der Anschlusspflicht gemäß § 4 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Altmarkkreises Salzwedel in der jeweils geltenden Fassung unterliegen (im Folgenden Abfallwirtschaftssatzung genannt), wird eine Grundgebühr und eine Entleerungsgebühr nach dem Volumen der Müllgroßbehälter (MGB) und der Zahl der Entleerungen erhoben.

Die Gebühr beinhaltet die Vorhaltung folgender Abfuhrzyklen:

- bei MGB mit 80 l, 120 l und 240 l Volumen mindestens eine dreiwöchige Abfuhr,
- bei MGB bis 1.100 l Volumen grundsätzlich eine wöchentliche Abfuhr.

Ist die Abfuhr von 1.100 l MGB mehrmals wöchentlich erforderlich, sind die Mehrkosten gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine werden Gebühren entsprechend der zu entsorgenden Menge und Abfallart erhoben.

- (2) Die Veranlagung der Grundgebühren erfolgt gemäß § 18 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung entsprechend der Nutzung der Grundstücke sowie der vorgeschriebenen Behältergröße und beinhaltet die Mindestentleerungen gemäß § 19 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (3) Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt für Grundstücke, die zu Wohnzwecken oder gewerblich genutzt werden:

je Anschluss von einem	80 l	MGB	93,36 Euro	pro Jahr,
	120 l	MGB	140,16 Euro	pro Jahr,
	240 l	MGB	280,32 Euro	pro Jahr,
	1.100 l	MGB	2.191,44 Euro	pro Jahr.

- (4) In der Grundgebühr ist die Mindestentleerungsgebühr für folgende Entleerungszahlen enthalten:

80 l bis 240 l MGB	4 Entleerungen pro Jahr,
1.100 Liter MGB	16 Entleerungen pro Jahr.

- (5) Für die Abfallentsorgung für nur zeitweilig bewohnte oder genutzte Grundstücke (u.a. Wochenend- und Feriengrundstücke) beträgt die Grundgebühr jeweils 50 % des entsprechenden Betrages nach Abs. 3.

- (6) Wird die in Abs. 4 vorgeschriebene Mindestentleerungszahl überschritten, so wird für jede Zusatz-entleerung folgende Entleerungsgebühr erhoben:

für	80 l MGB	4,84 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
für	120 l MGB	7,26 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
für	240 l MGB	14,52 Euro	je zusätzlicher Entleerung,
für	1.100 l MGB	66,56 Euro	je zusätzlicher Entleerung.

- (7) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken beträgt:

5,20 Euro pro Abfallsack.

- (8) Gemäß § 18 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung kann für Haushalte mit einer Person und einem zugeordneten 80 l MGB auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung der Gebühr in Höhe von

32,88 Euro

ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

- (9) Bei Modellversuchen gemäß § 22 Abfallwirtschaftssatzung wird, soweit die Veranlassung durch einen Dritten erfolgte, die Gebührenerhebung für den Versuchszeitraum gemäß einer gesondert abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder einer gesonderten Satzung zwischen dem Landkreis und dem Veranlasser des Versuches durchgeführt.

**§ 3
Leistungsumfang**

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel vom 21. Dezember 2016

Die Gebühren werden von den Anschlussinhabern für folgende Leistungen erhoben:

1. Vorhaltung der Logistik der Abfallentsorgung,
2. Vorhaltung und Bereitstellung von Abfallbehältern,
3. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Hausmüll und gewerblichen Siedlungsabfällen,
4. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Sperrmüll (2 x jährlich),
5. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung/Beseitigung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen (Mobile Schadstoffsammlung 1x jährlich),
6. Sammlung, Transport und Verwertung von Grünabfällen,
7. Annahme, Transport und Verwertung von Elektro- und Elektronikgeräten,
8. Sammlung, Transport, Behandlung und Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen,
9. Entsorgung von umweltgefährdenden bzw. von ordnungswidrig abgelagerten Abfällen, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann,
10. Vorhaltung und Betrieb der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine,
11. Vorhaltung und Betrieb von Wertstoffhöfen in Arendsee, Diesdorf und Klötze,
12. Vorhaltung und Durchführung von Abfallberatungen und Öffentlichkeitsarbeit,
13. Planung, Errichtung, Betrieb, Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbehandlungs-, -verwertungs- und -beseitigungsanlagen,
14. Bildung von Rücklagen für die Rekultivierung und Nachsorge der unter Pkt. 13 genannten Anlagen,
15. getrennte Sammlung und Verwertung von Altholz,
16. Verwaltungskosten.

§ 4

Gebührensätze für Selbstanlieferer

- (1) Die Benutzungsgebühr für Kleinanlieferungen aus Haushaltungen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen und dem Abfallwirtschaftshof Cheine beträgt für

Gefäßbezeichnung	Volumen / Stück	Gewicht (max.)	Preis
<u>Anlieferung aus Haushalten</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	4,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	11,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	36,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	134,00 €
<u>Anlieferung Asbest</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	6,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	15,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	40,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	140,00 €
<u>Anlieferung Mineralfaserabfälle</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	8,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	16,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	55,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	165,00 €
<u>Anlieferung Teerpappe</u>			
Abfallsack	80 Liter	37 kg	10,00 €
Kofferraum Limousine	ca. 200 Liter	100 kg	24,00 €
Kofferraum Kombi oder PKW Anhänger	ca. 800 Liter	400 kg	80,00 €
ab 400 kg Tonnagepreis (genaue Verwiegung)		bezogen auf 1000 kg	295,00 €

Für alle Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in der oben genannten Aufstellung enthalten sind, sowie für alle Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird von dem Betreiber der v. g. Annahmestellen ein Entgelt erhoben. Die entsprechenden Entgeltregelungen liegen an den Annahmestellen der Abfallwirtschaftshöfe Gardelegen und Cheine aus.

- (2) Die kostenlose Anlieferung von Abfällen auf den Abfallwirtschaftshöfen und Wertstoffhöfen erfolgt nur für Anschluss- und Benutzungspflichtige des Altmarkkreises Salzwedel gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises.

§ 5

Gebühren für Sonderleistungen

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlagern von Containern mit Abfällen aus Schadensfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Gardelegen oder bei der Schadstoffannahmestelle auf dem Abfallwirtschaftshof Cheine beträgt je Container und angefangenem Tag Standzeit 52,00 Euro.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungs- bzw. -behandlungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall aus wichtigem Grund werden folgende Gebühren berechnet:

je angefangene Stunde 52,00 Euro.

§ 6

Einschränkungen der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder höherer Gewalt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bewohnter oder gewerblich genutzter Grundstücke, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Der Landkreis kann auf schriftlichen Antrag den Mieter sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Einzelfall oder von Amts wegen beim Vorliegen wichtiger Gründe und ohne wesentliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes (Verwaltungskosten) des Landkreises zu Gebührenschnidnern, befristet oder unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für den Fall einer wesentlichen Veränderung der Veranlagungstatbestände, bestimmen.
- (2) Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung an den Landkreis entsprechend § 23 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 5) ist der Auftraggeber, bei Selbstanlieferung auf den Abfallentsorgungsanlagen (§ 4) der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis oder seine beauftragten Dritten mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Abfallbehälter bereitgestellt wurde. Bei Sonderleistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferung auf den Abfallwirtschaftshöfen Gardelegen und Cheine mit der Anlieferung.
Bei Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem Volumen der/des vorgehaltenen Abfallbehälter/s, der Leerungshäufigkeit oder der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam und wird anteilig berechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt und der Abfallbehälter dem zuständigen Entsorger zurückgegeben wurde.

§ 9

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren werden vom Landkreis festgesetzt. Die Zusammenfassung von mehreren Abgaben in einem Bescheid liegt im Ermessen des Landkreises.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenbescheide werden einmal jährlich für das Kalenderjahr erstellt. Begründete Ausnahmen sind möglich.
- (3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Dies gilt auch für die Gebühr der über die Mindestentleerungsanzahl hinaus in Anspruch genommenen zusätzlichen Entleerungen gemäß § 2 Abs. 6.
- (4) Als Mindestentleerungshäufigkeit werden für 80 l bis 240 l MGB 4 Entleerungen je MGB, für 1.100 l MGB werden 16 Entleerungen je MGB im Kalenderjahr festgesetzt. Werden 80 l bis 240 l MGB weniger als 4-mal, der 1.100 l MGB weniger als 16-mal im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, erfolgt keine Gebührenerstattung.

Werden 80 l bis 240 l MGB häufiger als 4-mal, der 1.100 l MGB häufiger als 16-mal, im Kalenderjahr zur Entleerung bereitgestellt, so erfolgt die Gebührenabrechnung und -heranziehung dafür nach Ablauf des Kalenderjahres. Sie wird in Form einer Jahresabrechnung erhoben. Ist die Entleerungszahl nicht höher als die Mindestentleerungszahl, gilt der Veranlagungsbescheid für das laufende Jahr gleichzeitig als Jahresabrechnung.

- (5) Die Gebührenfestsetzung für 80 l bis 1.100 l MGB für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt pro angefangenem Monat der Gebührenpflicht mit 1/12 des Jahresbetrages der Grundgebühr.
Bei Behältertausch darf die Summe der Mindestentleerungen der getauschten Behälter bei MGB mit einem Inhalt von 80 l bis 240 l 4 Mindestentleerungen und der MGB mit 1.100 l 16 Mindestentleerungen nicht übersteigen.
Jede Entleerung über die vorgesehene Mindestentleerungszahl des Veranlagungszeitraumes hinaus wird gemäß § 2 Abs. 6 zum Ende des Veranlagungszeitraumes veranlagt.
- (6) Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 5) und für die Selbstanlieferung (§ 4) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen werden mit der Inanspruchnahme, für Selbstanlieferung mit der Anlieferung fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge werden erstattet. Für die Beitreibung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 10

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, dem Altmarkkreis Salzwedel Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen. Ändern sich die Umstände, die für die Gebührenbemessung erheblich sind, so haben die betreffenden Gebührenpflichtigen dies dem Altmarkkreis Salzwedel innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere die in § 18 Abs.

5 Abfallwirtschaftssatzung bestimmenden Angaben (z.B. Anzahl der im privaten Haushalt lebenden Personen, Anzahl der Beschäftigten bei Gewerbetreibenden). Wechselt der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen und dem neuen Rechtsinhaber dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

- (2) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die durchgehend mehr als 6 Monate das Grundstück bewohnen, mindestens jedoch alle auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen gar nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 13.12.2016

Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung Satzung zur Durchführung des Modellversuches „Biotonne im Altmarkkreis Salzwedel“ (Satzung Modellversuch Biotonne) vom 12.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.02.2010 (GVBl. LSA S. 44), der Satzung über die Abfallwirtschaft im Altmarkkreis Salzwedel vom 20.02.2006 (Abfallwirtschaftssatzung) und der Abfallgebührensatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 20.06.2006 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.12.2016 die folgende Satzung zur Durchführung des Modellversuches „Biotonne des Altmarkkreises Salzwedel“ (Satzung Modellversuch Biotonne) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Der Altmarkkreis Salzwedel führt in Vorbereitung einer flächendeckenden Einführung der Biotonne, zur Erprobung der getrennten Sammlung von organischen Abfällen und zur Ermittlung der Datenbasis die Biotonne in einem Teilgebiet des Altmarkkreises Salzwedel ein.

§ 2 Begriffsbestimmung Bioabfälle

- (1) Bioabfälle i. S. des KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende:
1. Garten- und Parkabfälle,
 2. Landschaftspflegeabfälle,
 3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen,
 4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen (Gewerbe), die denen in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind.
- (2) Bei der Entsorgung der Bioabfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen sind besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Gewerbebetriebe einzuhalten, insbesondere § 11 Abs. 2 Ziff. 1 KrWG i. V. m. der Bioabfallverordnung (BioAbfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658), der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 und der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) vom 17.07.2006 in den zurzeit geltenden Fassungen.

§ 3 Örtliche und zeitliche Begrenzung des Modellversuches

- (1) Für die getrennte Einsammlung von Bioabfällen wird das System der Bioabfallbehälter ab Januar 2017 in Teilbereichen des Gebietes des Altmarkkreises Salzwedel für zwei Jahre eingeführt.
- (2) Das Gebiet des Modellprojektes umfasst:
- die Hansestadt Salzwedel mit den Ortsteilen:
Amt Dambeck, Andorf, Barnebeck, Benkendorf, Böddenstedt, Bombeck, Brewitz,

Brietz, Buchwitz, Büßen, Cheine, Chüttlitz, Dambeck, Darsekau, Depekolk, Groß Chüden, Groß Gerstedt, Groß Grabenstedt, Henningen, Hestedt, Hoyersburg, Jeebel, Kemnitz, Klein Chüden, Klein Gartz, Klein Gerstedt, Klein Grabenstedt, Königstedt, Kricheldorf, Langenapel, Liesten, Mahlsdorf, Maxdorf, Osterwohle, Pretzier, Riebau, Ritze, Rockenthin, Seeben, Sienau, Stappenbeck, Steinitz, Wistedt, Ziethnitz

- die Hansestadt Gardelegen mit den Ortsteilen:
Ackendorf, Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Hemstedt, Hottendorf, Ipse, Jävenitz, Jeggau, Jerchel, Jeseritz, Kahnstieg, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Laatzke, Letzlingen, Lindenthal, Lindstedt, Lindstedterhorst, Lotsche, Lüffingen, Mieste, Miesterhorst, Parleib, Peckfitz, Polvitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Siems, Solpke, Tarnefitz, Taterberg, Trüdstedt, Wannefeld, Wernitz, Weteritz, Wiepke, Wollenhagen, Zichtau, Zienau, Ziepel
 - die Stadt Kalbe (Milde) mit den Ortsteilen Engersen und Klein Engersen.
- (3) Das Modellprojekt endet am 31.12.2018.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Sammlung der Bioabfälle sind folgende Abfallbehälter nach DIN EN 840-1 zugelassen:
- 1.) Bioabfallbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen,
 - 2.) Bioabfallbehälter mit 500 Liter Fassungsvermögen (grundsätzlich nur für Großwohnanlagen).
- (2) Für jeden Haushalt wird grundsätzlich mindestens ein 120 Liter Bioabfallbehälter zur Verfügung gestellt. Reicht das Behältervolumen regelmäßig nicht aus, kann ein weiterer Biobehälter beantragt werden.

§ 5 Behandlung der Behälter

- (1) Das zulässige Füllgewicht pro Behälter beträgt:
- für den 120 Liter Bioabfallbehälter: 60 kg und
 - für den 500 Liter Bioabfallbehälter: 240 kg.
- (2) Die Bioabfallbehälter gemäß § 4 werden bei satzungsgemäßer Erststellung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter sind vom Nutzer zu übernehmen, sie sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Für Schäden an den Bioabfallbehältern und Verlust haftet der Nutzer der Bioabfallbehälter, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Beschädigungen und Verlust sind der Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel, Bismarker Str. 81, 39638 Gardelegen unverzüglich zu melden.
- (3) Den Grundstückseigentümern, Verwaltern und sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, die ihrer Mitwirkungspflicht bei der Beantragung der Bioabfallbehälter nicht nachkommen, wird automatisch ein Bioabfallbehälter zugeordnet. Nachträgliche Änderungen (Umtausch, Rückgabe) werden gebührenpflichtig als Einzelabfuhr gemäß § 7 Abs. 4 berechnet.

§ 6 Entleerungsrhythmus

- (1) Die Entleerung der unter § 4 genannten Bioabfallbehälter erfolgt 14-tägig an den Werktagen. Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen festlegen.
- (2) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalles am Sammeltag insbesondere wegen Betriebsstörungen oder höherer Gewalt, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel gibt die Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.
- (4) Der geschlossene Bioabfallbehälter muss am Leerungstag bis 7:00 Uhr vor dem angeschlossenen Grundstück entsprechend der Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung bereitgestellt werden. Die Leerung erfolgt nicht, wenn die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß bereitgestellt sind.
- (5) Eine nachträgliche Leerung nicht ordnungsgemäß bereitgestellter Bioabfallbehälter ist auf Antrag möglich, dies wird als Einzelabfuhr geleistet und abgerechnet.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Gebühr für die einzelne Leerung beträgt für die Zeit des Modellprojektes nach der erstmaligen Zurverfügungstellung der Bioabfallbehälter auf dem Grundstück für:
- einen 120 Liter Bioabfallbehälter: 2,00 €,
 - einen 500 Liter Bioabfallbehälter: 8,33 €.
- (2) Die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 erfolgt auf der Grundlage der auf dem elektronischen Wege erfassten Anzahl der durchgeführten Entleerungen. Dies gilt auch, wenn die Entleerung des Bioabfalles wegen zu stark verdichtetem oder verklumptem bzw. angefrorenem Inhalt nur teilweise erfolgen konnte.
- (3) Die Gebühren von Einzelabfuhr von nicht ordnungsgemäß bereitgestellten Bioabfallbehältern gemäß § 6 Abs. 6 betragen je entleertem Bioabfallbehälter bei
- einem 120 Liter Bioabfallbehälter: 10,34 €,
 - einem 500 Liter Bioabfallbehälter: 75,21 €.
- (4) Gebühren für durch den Grundstückseigentümer, den Verwalter, den sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten oder den Benutzer der Bioabfallbehälter verursachte Rückholungen oder Umtauschvorgänge gemäß § 5 Abs. 3 betragen je Rückholung oder Umtauschvorgang 30,00 €.

§ 8 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bereitstellung der Bioabfallbehälter durch die Deponie GmbH Altmarkkreis Salzwedel.

- (2) Die Gebühr für die Leerung der Bioabfallbehälter wird mit der Jahresendabrechnung gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 der Abfallgebührensatzung vom Altmarkkreis Salzwedel erhoben. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Vorauszahlungen auf die Gebühren für die Leerung der Bioabfallbehälter werden für den Zeitraum des Modellversuches nicht erhoben.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Salzwedel, den 13.12.2016



Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung vom 12.12.2016 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ vom 13.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012, beschlossen:

§ 1

- (1) Der Eigenbetrieb „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ wird mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgelöst. Das operative Geschäft des Eigenbetriebes endet somit am 31.12.2016.
- (2) Die Satzung des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ vom 13.12.2011 wird bezüglich § 4 Nr. 2 c) mit Wirkung vom 31.12.2016 und im Übrigen mit Wirkung zum 31.12.2017 aufgehoben.

§ 2

- (1) Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ werden in die Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel überführt und ab dem 01.01.2017 dort wahrgenommen.
- (2) Sämtliches Personal wird zum 01.01.2017 in die Kreisverwaltung eingegliedert.
- (3) Das Vermögen wird zum 01.01.2017 an die Kreisverwaltung übertragen.

§ 3

- (1) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Innovations- und Gründerförderung, Gebäudemanagement und Zentrale Leistungen - IGZ - Altmarkkreis Salzwedel“ bleibt in seiner jetzigen Zusammensetzung mit Ausnahme der Beschäftigtenvertreterin bis zum 31.12.2017 bestehen.
- (2) Die Betriebsleiterin nimmt bis zum 31.12.2017 die im Rahmen der Abwicklung anfallenden Geschäfte, insbesondere die Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 wahr.

§ 4

Die Aufhebungssatzung tritt zum 31.12.2016 in Kraft.

Ausgefertigt am: 13.12.2016



Ziche
Landrat



Dienstsiegel

Hansestadt Salzwedel

Haushaltssatzung der Hansestadt Salzwedel für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel mit Beitrittsbeschluss vom 13.12.2016 folgende geänderte Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Hansestadt Salzwedel voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	29.553.200 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.658.100 EUR
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	27.551.000 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.966.800 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.667.500 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	536.100 EUR
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.360.800 EUR
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.039.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 1.191.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 03.12.2015 festgesetzt.

§ 6

Die im Haushaltsplan festgesetzten Sperrvermerke werden vom Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel aufgehoben. Sperrvermerke in Verbindung mit der Beantragung von Zuweisungen entfallen mit deren Bewilligung.

§ 7

Alle Investitionen werden im entsprechenden Teilfinanzplan über einzelne Projekte dargestellt.

§ 8

Alle bilanziellen Abschlussbuchungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

Hansestadt Salzwedel, den 13.12.2016

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 22.12. bis 23.12. sowie vom 27.12. bis 31.12.2016 bei der Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, im Rathaus, jeweils in der Zeit von 9:00 – 12:00 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung ist bezüglich des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 12.000.000 EUR mit einer Auflage durch den Altmarkkreis Salzwedel am 06.12.2016 unter dem Aktenzeichen 30.1.4-1520.455 erteilt worden.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat mit Beitrittsbeschluss in der Sitzung am 13.12.2016 die Haushaltssatzung 2016 an diese Verfügung angepasst.

Hansestadt Salzwedel, den 13.12.2016

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
-Flurbereinigungsbehörde -

Postanschrift: Ritterstraße 17-19,
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 33.2 – 611 B1 BK 9002

Wanzleben, den 25.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.04.2016 wurde der Freiwillige Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Waldtausch II BImA - LSA“ mit der Verf.-Kennung BK 9002 für die in der Anlage genannten Flurstücke angeordnet:

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) werden hiermit die Inhaber von Rechten an den Flurstücken entsprechend der Anlage „Verfahrensflurstücke“, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte **innerhalb von 3 Monaten** - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben in 39164 Stadt Wanzleben – Börde , Ritterstraße 17-19 anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**
-Flurbereinigungsbehörde -

Freiwilliger Landtausch Waldtausch II BImA-LSA, Verf-Kenng. BK9002 Flurbereinigungsverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Uchtsprunge, Flur 6

65, 69/7, 166

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8560 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Bittkau, Flur 2

46/9, 46/27, 127/46, 131/46, 139, 140, 141, 142

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 120,9128 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Letzlingen, Flur 9

48

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,8910 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Born, Flur 1

2/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0591 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Haldensleben, Flur 25

42/4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2850 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 13

40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1057 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 14

50, 55

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,0530 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 3

12/25, 14/14, 21/21, 165, 166, 167

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,8661 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Dolle, Flur 6

40, 42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6222 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 7

49/14, 136/29

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4538 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 263,1047 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 27

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 03901/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung, Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61